

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **30 (1932)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia. — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile	No. 5 des XXX. Jahrganges der „Schweiz. Geometerzeitung“. 10. Mai 1932	Abonnemente: Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich Ausland . . . „ 15.— Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins
--	---	---

Grundbuch und Vermessung im Kanton Luzern.

Vortrag in der Frühjahrsversammlung des Geometervereins Waldstätte-
Zug vom 19. März 1932 im „Dubeli“, Luzern.

Von Grundbuchinspektor Dr. von Moos, Luzern.

I. Allgemeines.

Wenn ein Grundbuchgeometer an die Vermarkung und Vermessung einer Gemeinde herantritt, so muß er sich vor allem bewußt sein, daß das Werk, das er in Angriff nimmt, nicht Selbstzweck ist.

Das Werk, die Vermarkung und Vermessung der Gemeinde, dient einem andern Zwecke: der *Anlage und der Führung des Grundbuches*.

Das Grundbuch besteht nach Art. 942 ZGB nicht bloß aus dem Hauptbuche, wo der Grundbuchverwalter die Rechte an den Grundstücken einzutragen hat, sondern auch aus den Plänen, Liegenschaftsverzeichnissen, Belegen, Liegenschaftsbeschreibungen und dem Tagebuche. Damit wird das Vermessungswerk zum Bestandteil des Grundbuches und nimmt wie das Hauptbuch am öffentlichen Glauben teil. So werden im Kanton Luzern die Grenzen der Parzellen auf den Grundbuchblättern nicht angegeben, da dieselben sich aus den Plänen ergeben (Art. 668 Abs. 1 ZGB). Widersprechen sich die Grundbuchpläne und die Abgrenzungen auf dem Grundstücke, so wird die Richtigkeit der Grundbuchpläne vermutet (Art. 668 Abs. 2 ZGB).

II. Verhältnis der Vermessung zum Rechtsverkehr unter der Herrschaft der Hypothekarprotokolle.

Die Erfahrung lehrt, daß zwischen der Genehmigung des Vermessungswerkes einer Gemeinde und der Einführung des Grundbuches in der betreffenden Gemeinde immer eine längere Zeit liegt. Hier drängt sich nun zunächst die Frage auf: Welche Bedeutung kommt der amtlichen Vermessung für den Hypothekarverkehr bis zur Inkraftsetzung